Verordnung der Stadt Celle über das Landschaftsschutzgebiet "Kollerscher Wald" in der Stadt Celle vom 14.12.2023

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sowie §§ 19 und 32 NNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Ortsteil Klein Hehlen der Stadt Celle (Gemarkung Celle, Flur 119, Teile des Flurstückes 10/7) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kollerscher Wald" erklärt. Es hat eine Größe von etwa 2,95 ha.

§ 2
Geltungsbereich

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der naturraumtypische Charakter des Gebietes wird bestimmt durch ein geschlossenes, von hügeligem Dünengelände geprägtes, für den Naturhaushalt bedeutsames Waldgebiet sowie darin eingebettete Grünlandflächen. Die Umgebung aus städtischen Siedlungsflächen verdeutlicht die innerörtliche Lage, woraus sich ein besonders attraktives Landschafts- beziehungsweise Ortsbild ergibt. Es ist zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

- als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher Biotope,
- als Zeugnis einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft in Form der von menschlicher Nutzung ausgelösten Dünenbildung und anschließender Festlegung durch Auffforstungen in der frühen Neuzeit,
- zur Sicherung eines die Extreme abmildernden städtischen Lokalklimas mit Frischluftentstehung,
- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit naturnaher und durch Winderosion gefährdeter Böden,
- für die Grund- und Oberflächenwasserneubildung und –regeneration,

- für die ruhige landschaftsbezogene siedlungsnahe Erholung.

(3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung naturnaher und halbnatürlicher Wald- und Grünlandlebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere, insbesondere von Eichen-Mischwald, und einer artenreichen Fledermaus-, Brutvogel- sowie Tot- und Altholzkäferfauna, durch ein abgemildertes Lokalklima für benachbarte Siedlungsflächen, durch die Eignung für die Funktionsfähigkeit naturnaher Böden und den Erosionsschutz und für die qualitativ hochwertige Grund- und Oberflächenwasserneubildung und –regeneration,

- eines Landschaftsausschnittes von besonderer kulturhistorischer Bedeutung,

- des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und eines ruhigen sowie siedlungsnahen Landschaftsraumes.

§ 4
Schutzbestimmungen

Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG werden zur Sicherung des Charakters sowie des besonderen Schutzzwecks und zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. Veränderungen des natürlichen Dünenreliefs,

2. die Errichtung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtigen Anlagen und Schildern aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen,

3. die Neuanlage von Straßen, Gewächshäusern, Mobilfunkmasten, Windkraftanlagen sowie Masten für Freileitungen oder vergleichbare Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,

4. das Anbringen und Betreiben künstlicher Beleuchtungseinrichtungen,

5. Gewässer herzustellen,

6. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

7. die Anlage von Ackerland,

8. die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen,

9. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform,

10. Abfall aller Art, Schutt oder andere Materialien vorübergehend oder dauerhaft zu lagern; zulässig ist die Zwischenlagerung von Holz-, Heu-, Stroh- und Silageballen, soweit sie für die Flächenbewirtschaftung erforderlich sind,

11. die Anlage und der Betrieb von Silagemieten,

12. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Modellflugzeuge und andere Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören,

13. das Lagern und Zelten, das Feuermachen und Grillen,

14. die Pflanzung oder Aussaat nicht standorttypischer oder nicht im Naturraum heimischer Pflanzenarten außerhalb der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,

15. das Extensivgrünland auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5
Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte

(1) Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, ist freigestellt, soweit davon gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Waldflächen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl ortsüblich der Landschaft anzupassen.

(2) Die Verlegung von Leitungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(3) Die Neuanlage von Wegen und Plätzen sowie der Ausbau von vorhandenen Wegen und Plätzen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(4) Die Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Umfang einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils ist freigestellt.

(5) Die Unterhaltung des benachbarten Vorwerker Baches vom Landschaftsschutzgebiet aus ist unter Erhalt des Waldbewuchses freigestellt,

(6) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch im Bereich der in der Schutzgebietskarte dargestellten Extensivgrünländer

a) ohne Düngung mit einer auf Rein-Stickstoff bezogenen Menge von mehr als 30 kg pro Hektar und Jahr; darüber hinausgehende Stickstoff-Düngergaben bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; die Anforderungen des § 24 NNatSchG sind zu beachten,

b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,

c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, wenn die Maßnahmen zwölf Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen ist weiterhin die Beseitigung von Wildschäden nach schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde mit deren schriftlicher Zustimmung,

d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von so genannten Problemwildkräutern,

e) ohne Lagerung von Boden- oder Silagemieten, Schnittgut, Mist sowie sonstigen Stoffen und Geräten,

f) bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe.

(7) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch

a) bedürfen Kahlschläge im Wald über 0,3 Hektar des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Kalamitätsfälle, deren Vorkommen der Naturschutzbehörde vor Baumfällung anzuzeigen ist,

b) bedarf die flächige Kalkung von Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen ist die Kalkung von Einzelpflanzen im Zuge von Neupflanzungen,

c) bedarf der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände dürfen Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angewendet werden,

d) bedarf das Beseitigen von Habitatbäumen im Bereich des in der Schutzgebietskarte dargestellten Wald-Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern weniger als drei Habitatbäume je Hektar verbleiben,

e) bedarf das Beseitigen von totholzreichen Uraltbäumen oder von liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes im Bereich des in der Schutzgebietskarte dargestellten Wald-Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern weniger als zwei totholzreiche Uraltbäume oder weniger als zwei liegende oder stehende Stämme starken Totholzes je Hektar verbleiben,

f) bedarf das Einbringen nichtlebensraumtypischer Baumarten im Bereich des in der Schutzgebietskarte dargestellten Wald-Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; lebensraumtypisch sind als Hauptbaumarten Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hänge-Birke, Moor-Birke und Wald-Kiefer, als Nebenbaumarten Hainbuche und Rot-Buche sowie als Pionierbaumarten Zitter-Pappel und Eberesche,

g) bedarf das Beseitigen von Horst- und Höhlenbäumen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,

h) die unter d) bis e) und g) genannten Einschränkungen der Bewirtschaftung gelten nicht, wenn

- eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,

- eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,

- die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat oder

- die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Beseitigung entlang von öffentlich gewidmeten Wegen durch eine Behörde durchgeführt wird.

(8) Das Vornehmen von Aufschüttungen oder Abgrabungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(9) Das Niederbringen von Bohrungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(10) Maßnahmen des Naturschutzes zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Sinne der Schutzziele einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Landschaftsschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind freigestellt; werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens.

(11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(12) Weitergehende Vorschriften des Naturschutz-, Wasser- und Waldrechts bleiben unberührt.

§ 6
Duldungspflicht

(1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

(2) Von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 7
Befreiungen beziehungsweise Einvernehmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.

(4) Die Befreiung sowie Einvernehmenserklärungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 4 bis § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Celle, den 18.12.2023

Stadt Celle

Der Oberbürgermeister

(Dr. Nigge)

Karte zu § 2 der Schutzgebietsverordnung

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 LGLN

Maßstab 1 : 2.000, eingenordet

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Extensivgrünland (zu § 5 Abs. 6)

Wald-Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur des Anhangs I der FFH-Richtlinie (zu § 5 Abs. 7)